

AMTSBLATT DER BUNDESSTADT BONN

55. Jahrgang

8. März 2023

Nummer 10

Inhalt	Seite
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	77
- Zustellung eines Bescheides (Ausländeramt)	
Bekanntmachung des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in der Bundesstadt Bonn über die Bodenrichtwerte zum Stichtag 01.01.2023	78
Einziehung einer Verkehrsfläche	78
- Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Bonn-Zentrum	
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	79
- Zustellung von Bescheiden (Bürgerdienste)	

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Anhörung(en) der Stadt Bonn – Ausländeramt
– 33-6

Datum der Verfügung	Az.:
03.03.2023	33-65-Sch
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift	
DAABOUL Mustafa, Stroofstr. 14, 53225 Bonn	

jetzt unbekanntes Aufenthaltsort, liegt/liegen zur Abholung oder Einsichtnahme durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Dienstgebäude Oxfordstr. 19, 53111 Bonn bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, 03.03.2023

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Schlagwein

**Bekanntmachung des Gutachterausschusses
für Grundstückswerte in der Bundesstadt Bonn
über die Bodenrichtwerte zum Stichtag 01.01.2023**

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 24.02.2023 gemäß § 196 des Baugesetzbuches (BauGB) und § 37 der Verordnung über die amtliche Grundstückswertermittlung Nordrhein-Westfalen (Grundstückswertermittlungsverordnung Nordrhein-Westfalen – GrundWertVO NRW) die zonalen Bodenrichtwerte zum 01.01.2023 ermittelt. Die Bodenrichtwerte sind in einer Karte dargestellt.

Die Einsichtnahme in die Bodenrichtwertkarte kann im Kundenzentrum des Amtes für Bodenmanagement und Geoinformation Bonn, Stadthaus, Berliner Platz 2, Aufzugsgruppe 1, Etage 6 B erfolgen. Das Kundenzentrum ist telefonisch oder per Mail erreichbar: Tel. 0228 – 772200, E-Mail: kundenzentrum-geodaten@bonn.de

Darüber hinaus können die Bodenrichtwerte zum Stichtag 01.01.2023 ab dem 01.April.2023 unter dem landesweiten System www.boris.nrw.de aufgerufen werden.

Die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses erteilt auch Auskünfte aus der Bodenrichtwertkarte. Mündliche Auskünfte können persönlich oder telefonisch (Telefon 77 2200 und 77 29 62) kostenfrei eingeholt werden. Schriftliche Bodenrichtwertauskünfte sind kostenpflichtig.

Bonn, den 01.03.2023

Annette Lombard
Vorsitzende

Einziehung einer Verkehrsfläche

Die folgende öffentliche Verkehrsfläche wird gemäß § 7 Abs.1, 2, 4 und 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028) in der zurzeit geltenden Fassung eingezogen.

Platzfläche am Erzbergerufer im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Bonn-Zentrum

Die Einziehung bezieht sich auf die in der Anlage 1 mit



gekennzeichnete Fläche Gemarkung Bonn, Flur 63, Flurstück Nr. 201 im Bereich Erzbergerufer, Theaterstraße und der Straße „An der Windmühle“.

Die Wirkung der Einziehung beginnt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn.

Gegen die Einziehung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz,

50667 Köln, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und Übermittlungswegen, sowie zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Ab dem 1. Januar 2022 sind vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, als elektronisches Dokument zu übermitteln. Gleiches gilt für die nach diesem Gesetz vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht.

Es besteht die Möglichkeit, sich vorab beim Bauordnungsamt, Stadthaus, Etage 5 C, Berliner Platz 2, 53103 Bonn, Telefonnummer 77 2917, ute.kistenich@bonn.de über das Einziehungsverfahren zu informieren. Die Klagefrist wird dadurch allerdings nicht verändert.

Bonn, den 24. Februar 2023

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Ingo Alda

Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NRW vom
07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Bescheide der Stadt Bonn – Amt 33 - 2 –

Datum 22.02.2023	PK-Nr. 7777.5653.0773
Betroffene/r Herr Zamora Cusme, Andres Dario, Alte Str. 181a, 50226 Frechen	
Datum 03.11.2022	PK-Nr. 7777.5645.5011
Betroffene/r Herr Hermanns, Ferdinand, Mittelstr. 46, 53757 Sankt Augustin/Ot Menden	
Datum 04.01.2023	PK-Nr. 7777.4752.4340
Betroffene/r Herr Vasile, Nicolae, Sudetenstr. 69, 53119 Bonn	
Datum 10.01.2023	PK-Nr. 7777.5683.1994
Betroffene/r Frau Dr. Löbbberding, Jutta Maria Gertrud, Weststraße 18, 53474 Bad Neuenahr- Ahrweiler	
Datum 03.01.2023	PK-Nr. 7777.5645.4945
Betroffene/r Herr Celik, Delil, Jungholzweg 18h, 53340 Meckenheim	
Datum 05.01.2023	PK-Nr. 7777.5672.3784
Betroffene/r Herr Schreiber, Florian, Vogtsgasse 41, 53639 Königswinter	
Datum 22.11.2022	PK-Nr. 7777.5655.9976
Betroffene/r Herr Precup, Virgil, Weinstr. 67, 76831 Eschbach	
Datum 17.01.2023	PK-Nr. 7777.4790.2884
Betroffene/r Herr Falke, Ruben Alexander, Niebuhrstr. 46, 53113 Bonn	

jetzt unbekanntem Aufenthaltes, liegen zur Abholung durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 4 A, Registratur, 53111 Bonn, bereit.

Das vorgenannte Dokument wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den **28. Februar 2023**

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag

gez. Merzenich

Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NRW vom
07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Bescheide der Stadt Bonn – Amt 33 - 2 –

Datum 19.01.2023	PK-Nr. 7777.3144.7457
Betroffene/r Herr Zakhilwal, Shahabuddin, Friesdorfer Str. 86, 53173 Bonn	
Datum 16.01.2023	PK-Nr. 7777.5856.8840
Betroffene/r Herr Voßen, Miguel, Rheinstr. 1, 53179 Bonn	
Datum 22.02.2023	PK-Nr. 7777.3144.8283
Betroffene/r Herr Evdali, Berk, Friesdorfer Str. 192, 53175 Bonn	
Datum 08.02.2023	PK-Nr. 7777.5689.3728
Betroffene/r Herr Macinca, Sorin-Eusebiu, Madbachstr. 70, 53359 Rheinbach	
Datum 06.02.2023	PK-Nr. 7777.5706.5829
Betroffene/r Herr Nazif, Sabri Nazim, Rheinstr. 101, 53332 Bornheim	
Datum 23.02.2023	PK-Nr. 7777.5715.6247
Betroffene/r Herr Kanani, Lirson, Kölnstr. 502, 53117 Bonn	
Datum 17.11.2022	PK-Nr. 7778.4717.1073
Betroffene/r Firma GetFaster GmbH, Am Wehrhahn 50, 40211 Düsseldorf	
Datum 30.01.2023	PK-Nr. 7777.3140.9369
Betroffene/r Herr Amodio, Antonio, Nettekoverer Str. 2, 53347 Alfter	

jetzt unbekanntem Aufenthaltes, liegen zur Abholung durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 4 A, Registratur, 53111 Bonn, bereit.

Das vorgenannte Dokument wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den **01.März 2023**

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag

gez. Merzenich

Einziehung einer ehemaligen Parkplatzfläche im Bereich Erzbergerufer, Theaterstraße und An der Windmühle im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Bonn-Zentrum

